

Satzung der Ascheberger Seglergemeinschaft e.V.

Name und Sitz, Zweck und Grundsätze der Vereinigung

Der Verein trägt den Namen "Ascheberger Seglergemeinschaft" (ASG) und hat seinen Sitz in Ascheberg. Die Ascheberger Seglergemeinschaft will auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens den Segelsport im Ascheberger Teil des Großen Plöner Sees fördern und die Segler dieses Seeteils koordinieren durch

- Beschaffung und Unterhaltung von Anlagen, die ihren Mitgliedern die Ausübung des Segelsports ermöglicht
- Veranstaltung von Fahrtensegeln und Wettfahrten
- Ausbildung von Schülern und Jugendlichen mit dem Ziel, den Führerschein A für Binnenfahrt zu erwerben.

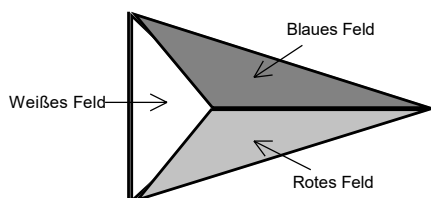
Die Arbeit der Ascheberger Seglergemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege des Segelsports.

Die Ascheberger Seglergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die ihr zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Ascheberger Seglergemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet, soweit diese durch Fahrten und Teilnahme an Sitzungen verursacht werden und der Vorstand vorher darüber beschlossen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stander und Abzeichen der Ascheberger Seglergemeinschaft



§ 3 Zusammensetzung der Gemeinschaft

Die Mitgliedschaft der Ascheberger Seglergemeinschaft setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern (nicht stimmberechtigt)
- Jugendmitgliedern (nicht stimmberechtigt)
- Zeitmitgliedern (nicht stimmberechtigt).

Bei einer Familienmitgliedschaft haben beide Partner den Status von ordentlichen Mitgliedern, die in der Jugendgruppe aktiven jugendlichen Familienangehörigen den Status von Jugendmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Eintritt in die Seglergemeinschaft ist jederzeit möglich.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied beschließt nach gestelltem Antrag der Vorstand. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Satzung der Ascheberger Seglergemeinschaft e.V.

- Die fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Gemeinschaft angehören möchte, ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme beschließt nach gestelltem Antrag der Vorstand.
- Mitglied der Jugendgruppe können Jugendliche werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme als Jugendmitglied beschließt nach gestelltem Antrag der Vorstand.
- Auf Antrag und gegen Zahlung gestaffelter Gebühren können Segler Zeitmitglieder werden. Sie verpflichten sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die Segel- und Hafensordnung einzuhalten und den Stand der ASG zu führen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt soll dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung der Bestimmungen von Satzung, Segel- oder Hafensordnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der ASG oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes oder der Gutsverwaltung Ascheberg.

Im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand ist eine Erstattung des Beitrages ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen der Ascheberger Seglergemeinschaft entsprechend der Segel- und Hafensordnung zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Segel- und Hafensordnung zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Zu den finanziellen Pflichten der Mitglieder gehören einmalige Kosten und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Neben dem Jahresbeitrag werden die Abgaben an übergeordnete Verbände und den Grundeigentümer gesondert erhoben. Alle Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu bezahlen.

Die Höhe der Gebühren für Zeitmitglieder wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der Ascheberger Seglergemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung: Einberufung, Wahlen und Abstimmungen

Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied kann die Behandlung eines besonderen Punktes spätestens vierzehn Tage vorher auf die Tagesordnung setzen lassen.

Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Wahlen durch Zuruf und Wiederwahl sind zulässig. Auf Verlangen von zwei oder mehr der anwesenden Mitglieder muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Satzung der Ascheberger Seglergemeinschaft e.V.

Eine Hauptversammlung findet jedes Jahr bis Ende März statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen im Wechsel
 2. Vorsitzender, Kassenwart und Jugendwart
 1. Vorsitzender, Schriftwart und Hafenmeister
- Wahl der Kassenprüfer

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladungen erfolgen wie unter Absatz 1 angeführt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag zur Änderung vorher auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung und Beschlußfassung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Hafenmeister. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Jugendwart ist Leiter der Jugendgruppe. Er wird nach Absprache zwischen der Jugendgruppe und dem Vorstand der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand bedarf zur Beschlussfähigkeit mindestens vier Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand vertritt den Verein und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Unterzeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, mit dem Kassen- oder Schriftwart.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Seglergemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Nur hier ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Andernfalls muss der Vorstand mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ascheberg mit der Auflage, es für sportliche oder jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung der Ascheberger Seglergemeinschaft am

21. Februar 1998 beschlossen worden.